

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF): Konsequenzen aus der Besetzung der Kleinen Schanze

Von Samstag, 26. Juni bis Freitag, 02. Juli hielt eine Gruppe von Aktivisten die kleine Schanze besetzt. Laut eigenen Angaben wurde das Ganze von einer Organisation namens „Bleiberecht-Kollektiv“ (www.bleiberecht.ch) organisiert. Die Fraktion FDP hält einmal mehr fest, dass sie solche Besetzungen für illegal hält und vom Gemeinderat erwartet, dass er dem geltenden Recht entsprechend Achtung verschafft.

Wie die gut einwöchige Besetzung aber zeigte, war der Gemeinderat weder fähig noch willens, das geltende Recht durchzusetzen. Dies ist umso stossender, als bei steuerzahlenden Gewerblern geltende Vorschriften jeweils minutiös durchgesetzt werden (z.B. Anlieferungszeiten in der Innenstadt, „Entrümpelung“ der Innenstadt, Vorschriften zur Aussenbestuhlung, Pflicht zur Benutzung von Mehrweggeschirr auf öffentlichem Grund). Bedenkt man, dass durch die Besetzung und die Passivität der Gemeindebehörden einigen Gewerbetreibenden zusätzlich Ertragsausfälle entstanden sind, kann man sich ihren Unmut bestens vorstellen. Aber nicht nur das Gewerbe, sondern auch die Steuerzahlenden werden durch die Aktivisten belastet: Der Stadt entstanden – trotz gegenteiligen Bekundungen durch die Besetzer – erhebliche Kosten zur Instandstellung des Rasens auf der kleinen Schanze (laut Medienberichten bis zu Fr. 20'000.00).

Da der Gemeinderat in der Auseinandersetzung mit illegalen Besetzergruppen einmal mehr versagt hat, sollte er sich wenigstens im Nachhinein um einen korrekten Umgang mit den Steuerzahlenden und dem Gewerbe bemühen. Entsprechend wird er beauftragt:

1. Die entstandenen Instandstellungskosten für die kleine Schanze, allfällige Räumungskosten sowie alle weiteren Aufwendungen (z.B. Zeitaufwand für Verhandlungen) bei den Organisatoren, also dem Bleiberecht-Kollektiv, einzufordern.
2. Dem umliegenden Gewerbe, insbesondere dem Park-Cafe Kleine Schanze, die durch die illegale Besetzung entstandenen Ertragsausfälle zu entschädigen.

Bern, 19. August 2010

Begründung der Dringlichkeit

Einmal mehr profilierte sich Bern als Stadt der Ungleichheit. Einmal mehr brüskierte der Gemeinderat sowohl Steuerzahlende als auch Gewerbetreibende. Entsprechend ist eine rasche Korrektur vorzunehmen.

Motion Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Mario Imhof, Pascal Rub, Dannie Jost, Yves Seydoux, Christoph Zimmerli

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Damit kommt der Motion im Falle der Annahme lediglich der Charakter einer Richtlinie zu.

Zum Sachverhalt:

Im Anschluss an die Solidaritätskundgebung gegen Ausgrenzung und Rassismus vom 26. Juni 2010 besetzte eine Gruppe mit dem Namen Schweizer Bleiberecht-Kollektive die Kleine Schanze, um mit einem Protestcamp gegen die Schweizer Asyl- und Migrationspolitik zu protestieren. Die Besetzung des städtischen Geländes erfolgte unbewilligt und stellte einen Verstoss gegen die geltende Parkordnung der Stadt Bern dar.

Bereits am Abend des 26. Juni 2010 begab sich der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie vor Ort und setzte der Kollektive eine Frist bis zum 28. Juni 2010 zur Räumung der Kleinen Schanze. Nachdem das Kollektiv dieser Aufforderung nicht nachkam, wurden die Möglichkeiten einer polizeilichen Räumung geprüft. Aus folgenden Gründen wurde auf eine sofortige Räumung verzichtet: die Besetzung stellte kein Sicherheitsproblem dar, es gab lediglich zwei Beschwerden wegen Lärm. Eine sofortige Räumung hätte dagegen zu einer unberechenbaren Entwicklung und möglicherweise zu einem Sicherheitsproblem geführt, welches nicht auf die Kleine Schanze beschränkt geblieben wäre. Dies galt es unter allen Umständen zu verhindern.

Zentrales Ziel war es somit, den rechtmässigen Zustand so rasch als möglich und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit wieder herzustellen, ohne dass es zu einer Eskalation kam. Im Dialog einigten sich deshalb die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie mit der Kollektive auf eine Fristverlängerung unter folgenden Bedingungen:

- Das Camp muss am Freitag, 2. Juli 2010, um 10 Uhr von der Gruppe geräumt sein.
- Die letzte Aktion findet am 1. Juli 2010 um 22 Uhr statt. Danach gibt es keine Aktionen mehr.
- Der Aufenthalt und die Aktionen müssen weiterhin friedlich bleiben.
- Lärmimmissionen müssen so gering wie möglich gehalten werden. Die Nachtruhe ab 22 Uhr ist zu respektieren.
- Der Park und dessen Umgebung sind sauber zu halten. Der Abfall ist zu beseitigen. Das Kollektiv stellt sanitäre Anlagen zur Verfügung.
- Der Park ist in einwandfreiem Zustand und ohne Schäden zu hinterlassen.

Diese Fristverlängerung galt als absolutes Ultimatum. Da das Kollektiv die Kleine Schanze innerhalb der gesetzten Frist verliess, kam es zu keiner polizeilichen Räumung. Hingegen wurden vier Asylsuchende, die ausharren wollten, von der Polizei abgeführt.

Zu Punkt 1:

Die Wiederherstellungskosten der Rasenflächen auf der Kleinen Schanze betragen total Fr. 8 190.60 und wurden dem Kollektiv in Rechnung gestellt. Dagegen können staatliche Leistungen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Appellfunktion stehen, nicht verrechnet werden (Verhandlungen, polizeiliche Leistungen etc.).

Zu Punkt 2:

Gemäss kantonalem Recht haftet die Gemeinde nur für Schäden bzw. Ertragsausfälle, die widerrechtlich verursacht worden sind. Wird die Staatshaftung aus einer Unterlassung abge-

leitet, so hängt die Widerrechtlichkeit davon ab, ob eine besondere Rechtspflicht zum Handeln besteht, die sich aus einer Schutznorm ergibt.

Nutzungseinschränkungen während Demonstrationen, öffentlichen Veranstaltungen und dergleichen sind somit grundsätzlich nicht entschädigungsberechtigt, sofern der Schaden nicht durch widerrechtliches Handeln bzw. Unterlassen der Gemeinde verursacht wurde. Nach Ansicht des Gemeinderats erfolgte vorliegend das Handeln der Stadt Bern unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips jederzeit rechtmässig. Entsprechend besteht auch keine vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Stadt für allfällige Ertragsausfälle des Gewerbs.

Das Park-Café Kleine Schanze steht im Eigentum von Stadtbauten Bern (StaBe) und wird durch die Liegenschaftsverwaltung verwaltet. Der Mietvertrag beinhaltet keine Regelung betreffend Nutzungseinschränkungen bzw. Entschädigungen bei Ertragsausfällen. Unter Berücksichtigung der unerfreulichen Umstände für das Park-Café während der Besetzung bezahlten die StaBe auf Antrag der Liegenschaftsverwaltung dem Park-Café unpräjudiziell eine Einmalentschädigung in der Höhe von Fr. 1 000.00.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 16. Februar 2011

Der Gemeinderat